

## Anlage zu Nr. 1 DOG

### Mustervertrag

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter

der Justizvollzugsanstalt .....

und Herrn/Frau.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Herrn/Frau ..... werden für die Zeit vom .....

bis ...../ bis auf weiteres die Aufgaben des Anstaltsarztes in der Justizvollzugsanstalt..... übertragen.

Die Aufgaben des Anstaltsarztes ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, den dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und den Vollzugsordnungen, namentlich der Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie den sie ergänzenden Bestimmungen.

2.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Anstaltsarztes hält

Herr/Frau ..... in der Justizvollzugsanstalt.....

allgemeine Sprechstunden ab. Die Sprechstunden werden wie folgt festgesetzt:

Montags von .....Uhr bis ..... Uhr,

Dienstags von .....Uhr bis ..... Uhr,

Mittwochs von .....Uhr bis ..... Uhr,

Donnerstags von .....Uhr bis ..... Uhr und

Freitags von .....Uhr bis ..... Uhr.

Herr/Frau ..... verpflichtet sich, in diesen Zeiten in der Anstalt anwesend zu sein und alle anfallenden Aufgaben des Anstaltsarztes zu erledigen.

Herr/Frau ..... erklärt sich bereit, auch außerhalb der Sprechstunden nach Möglichkeit für Notfälle und Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Diese Bereitschaftserklärung ist keine bindende Verpflichtung. Für den Fall der Verhinderung wird Herr/Frau .....

für einen Vertreter sorgen.

3.

Für die Wahrnehmung der Geschäfte des Anstaltsarztes erhält Herr/Frau ..... eine Vergütung in Höhe von

- bei vereinbarten Sprechstundenzeiten bis zu 2 Stunden je Sprechstundentag 63,91 EUR je Stunde,
- bei vereinbarten Sprechstundenzeiten bis zu 4 Stunden je Sprechstundentag 51,13 EUR je Stunde und
- bei vereinbarten Sprechstundenzeiten von mehr als 4 Stunden je Sprechstundentag 46,02 EUR je Stunde.

Sind für die Sprechstundentage unterschiedliche Sprechstundenzeiten vereinbart, sind die vorstehenden Sätze für jeden Sprechstundentag gesondert anzuwenden.

Die Vergütung beträgt für die Sprechstunden ,

am Montag	.....EUR ..... je Stunde
am Dienstag	.....EUR ..... je Stunde,
am Mittwoch	..... EUR ..... je Stunde,
am Donnerstag	..... EUR ..... je Stunde und
am Freitag	..... EUR ..... je Stunde.

Ist aus medizinischen Gründen eine gelegentliche und geringfügige Überschreitung des vereinbarten Zeitrahmens notwendig, wird hierfür eine Vergütung nicht gezahlt. In besonderen Fällen können mit ausdrücklicher, im Einzelfall zu erteilender Zustimmung des Anstaltsleiters geleistete Überstunden vergütet werden. Reisekosten und Wegstreckenentschädigungen werden nicht gezahlt.

Werden auf ausdrückliche und im Einzelfall vorzunehmende Anforderung der Justizvollzugsanstalt Anstaltsbesuche und Behandlungen außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und ohne zeitlichen Zusammenhang mit ihnen notwendig, werden diese nach dem einfachen Gebührensatz des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte vergütet.

Nimmt die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt die ärztliche Versorgung in mehreren Anstalten, Zweiganstalten, Außenstellen oder auswärts gelegenen Hafthäusern wahr, ist die Vergütung für jede dieser Vollzugseinrichtungen gesondert zu berechnen.

4.

Die Vergütung wird monatlich nachträglich gezahlt.

5.

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Justizministerium mit Wirkung vom ..... in Kraft und gilt bis auf weiteres. Dieser Vertrag hat nur für die in Nummer 1 vereinbarte Zeit Gültigkeit. Es wird zunächst eine Probezeit mit einer Dauer von sechs Monaten vereinbart, in der der Vertrag von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.